



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Baustandards von Sporthallen

1. Welche Baustandards müssen für den Bau von gängigen Sporthallen eingehalten werden?

Antwort:

Öffentlich-rechtlich sind folgende Regelungen zu beachten:

- In planungsrechtlicher Hinsicht die Regelungen des Baugesetzbuches; das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Beachtung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme;
- in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht die Regelungen der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung – 18. BImSchV – vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588);
- in bauordnungsrechtlicher Hinsicht die Regelungen der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), geändert durch Gesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116);
- für Sporthallen, die mehr als 200 Besucher fassen, die Versammlungsstättenverordnung vom 22. Juli 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), zuletzt geändert durch

Landesverordnung vom 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601).

In Sporthallen, die gleichzeitig Versammlungsstätten sind, sind die technischen Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Prüfverordnung vom 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601) in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Es gelten im Übrigen die mit Erlass vom 24. Mai 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 373) eingeführten Technischen Baubestimmungen.

2. Welche Baustandards müssen für den Bau von Sporthallen eingehalten werden, die für den Schulsport genutzt werden?

Antwort:

Für Maßnahmen, die im Rahmen der Schulbauförderung mit Mitteln aus dem Schulbaufonds gefördert werden (Schulsportstätten), ist neben den zu Antwort 1 genannten Regelungen insbesondere die DIN 18032 Teil 1 bis Teil 6 – Sporthallen – maßgeblich.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wo genau liegt der Unterschied zwischen den in 1. und 2. erfragten Baustandards?

Antwort:

In den speziell für Sporthallen geltenden DIN-Normen, soweit sie nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt sind und als sonstige allgemeine Regel der Technik gelten.